

ecoda GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Hammer Str. 26c
48153 Münster

☎ 0251/59048482

✉ gaedicke@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Erwiderung**

zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vom 02.07.2026 zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen am Standort „Meerhof“

Bearbeitet von:

Lars Gaedicke, Dipl. Landschaftsökologe

Münster, den 28. Juli 2026

Auftraggeberin:

WestfalenWind Verwaltungs GmbH II
Vattmannstr. 6
331000 Paderborn

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Stellungnahme UNB	Erwiderung ecoda
Den Antragsunterlagen liegt keine artenschutzfachliche Prüfung bei. Gemäß § 6b Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WindBG ist abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach den Absätzen 3 bis 7 des § 6b WindBG. Gemäß § 6b Abs. 3 WindBG hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Verweis auf den Artenschutzfachbeitrag für das Windenergiegebiet 07.06.WEB.002, in dem die geplanten WEA-Standorte liegen, ist nicht ausreichend. Gemäß einem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) und des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) vom 17.02.2026 hat die Artenschutzprüfung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten (§ 6b i.V.m. § 2 Nr. 4 WindBG) für den Aspekt Artenschutz und die Prüfung der daraus resultieren Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ab sofort (sprich seit dem 17.02.2026) über das AFB-Tool II des LANUK zu erfolgen. Auch die fachliche Bewertung und Erstellung der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen erfolgt verbindlich in diesem einheitlichen digitalen Verfahren. Das AFB-Tool II finden Sie unter folgender URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/windenergie/afb-tool Die Artenschutzprüfung ist mittels des AFB-Tool II zu erstellen und nachzureichen. Die über das Tool festgelegten Maßnahmen sind im LBP darzustellen und ggf. zu konkretisieren (z.B. Angaben zu Flurstücken, dazugehörige Karten, etc.).	Die Auftraggeberin plant Unterlagen zum Artenschutz nachzureichen.
1. Beanspruchung von Laub- und Laubmischwald Gemäß dem Ziel Nr. 10.2.6 des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (MWIKE 2024) sowie den Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrags zum Windenergiegebiet 07.06.WEB.002 ist eine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen untersagt. Es ist somit im Sinne der Raumordnung, dass Eingriffe in Laub- und Laubmischwald unzulässig sind.	Ziel 10.2.6 besagt: „<i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</i>“ Die Auslegung der Unteren Naturschutzbehörde

Zur Herstellung des Kranauslegers und der Hilfskranstellflächen für WEA 3 ist geplant, in einen Ausläufer eines Laubwalds (Biotoptyp *AA0,lrt90,ta1-2,m*; 252 m²) einzugreifen. **Diese Eingriffe an WEA 3 sind nicht zulässig.**

Eingriffe in den Biotoptyp *AA0,lrt100,ta1-2,m* an WEA 2 und die Biotoptypen *AG3,lrt50,ta3-5,m*, *AG3,lrt70,ta1-2,m* und *AG3,lrt100,ta1-2,m* an WEA 3 sind hingegen zulässig. Grund hierfür ist, dass es sich um einzelne Überhälter eines ehemaligen Nadelwalds handelt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde werden die Verbote des Landesentwicklungsplans bzw. des Artenschutzfachbeitrags zum Windenergiegebiet 07.06.WEB.002 daher durch den Eingriff nicht berührt.

Die Eingriffsbereiche des Kranauslegers und der Hilfskranstellflächen von WEA 3 sind so anzupassen, dass nicht in Laubwaldflächen eingegriffen wird.

(UNB) ist durch diese Aussage: „*sofern es sich um Nadelwald handelt*“ grundsätzlich gedeckt. Stringenterweise könnte dann aber auch kritisiert werden, dass keine bestehenden Wege und im vorliegenden Fall auch der Wildacker (die nach ALKIS-Daten auch zum Wald zählen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen, da es sich nicht um Nadelwald handelt. Dies ist keine theoretische Darstellung, sondern es existieren in der derzeitigen Genehmigungspraxis Fälle, in denen bei WEA im Wald z. B. für eine Überbauung von Wildwiesen-/äcker oder auch bestehende Wege ein forstrechtlicher Ausgleich gefordert wird, da diese formal als Wald angesehen wurden. Aus Sicht des Verfassers ist die Definition des LEP daher zu ungenau und schon jetzt wird in der Planungspraxis regelmäßig davon abgewichen.

Der Verweis der UNB auf den Artenschutzfachbeitrag des Windenergiegebiets 07.06.WEB.002 ist grundsätzlich zutreffend. Die dort enthaltene Aussage, wonach Laub- und Laubmischwaldflächen nicht in Anspruch genommen werden sollen, wird jedoch durch die landesseitige Anwendungssystematik des AFB-II-Tools konkretisiert.

Das AFB-II-Tool sieht ausdrücklich vor, dass die Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen bis zu einer Größe von 200 m² je beantragter WEA bzw. bei zusammenhängenden Waldflächen von mehr als 5 ha bis zu 500 m² je beantragter WEA als nicht erheblich einzustufen ist. Diese Konkretisierung entspricht der aktuellen fachlichen Bewertungspraxis des Landes und ist von den Naturschutzbehörden im Rahmen des Runderlasses des MUNV NRW und MWIKE NRW vom 17.02.2026 zu berücksichtigen.

Da die vorliegend beanspruchte Laubwaldfläche unterhalb der einschlägigen Bagatellgrenze von 500 m² liegt, ergibt sich aus den Bewertungsmaßstäben des AFB-II-Tools kein zwingendes Erfordernis zur Anpassung der Bauflächen an der WEA 3.

2. Eingriffsbilanzierung

a. Nicht ausgleichbare Biotoptypen und zusätzliches Kompensationsverhältnis

Es ist vorgesehen in nicht ausgleichbare Waldbiotope (Altersklasse *ta1-2* und älter gemäß LANUK (2025) einzugreifen. ECODA (2026) führt diesbezüglich auf S. 39 des LBP aus, dass hierdurch ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht, über den Biotopwertverlust hinausgehenden Kompensationsforderungen jedoch durch den forstrechtlichen Ausgleich ausgeglichen werden. **Diese kurze Erläuterung ist nicht ausreichend.**

Eine multifunktionale Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt zusammen mit dem forstrechtlichen Ausgleich ist möglich, die Höhe des Eingriffs ist aber trotzdem zu ermitteln. Die Untere Naturschutzbehörde stellt diesbezüglich folgende Anforderungen:

Das LANUK führt in dem – der Biotoptypenliste der *Numerische[n] Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW* (LANUK 2025) vorangestellten – Infokasten auf S. 9 aus, dass sich bei einer Inanspruchnahme von nicht ausgleichbaren Biotoptypen oder bei Sonderstandorten (gekennzeichnet durch „X“ bzw. „+“ in Spalte 5 der Biotoptypenliste des LANUK) ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt, wenn eine funktional gleichartige Wiederherstellung nicht möglich ist. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist eine funktional gleichartige Wiederherstellung von Waldbiotoptypen der Altersklassen *ta1-2* und älter **nicht** möglich, da solche Waldbiotope einen Entwicklungszeitraum von > 30 Jahren benötigen. Dies überschreitet den vom LANUK zugrunde gelegten Prognosezeitraum von 30 Jahren. Das LANUK macht keine Angaben bzgl. Art und Höhe der zusätzlich zu leistenden Kompensation. Die Entscheidung darüber obliegt somit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises setzt ein Kompensationsverhältnis von 1:2 für nicht ausgleichbare Waldbiotoptypen mit den Biotopwerten 4 – 6 an. Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen die kleinflächige Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen mit Biotopwerten ≥ 7 zulässig, sofern die als nicht ausgleichbare Biotoptypen im Sinne des LANUK nach Maßgabe des Hochsauerlandkreises im Verhältnis 1:3 kompensiert werden.

Die Erläuterung wird erweitert.

Ein erheblicher Teil der betroffenen Flächen wird lediglich temporär in Anspruch genommen. Für diese Flächen ist nach Abschluss der Bauphase eine Wiederaufforstung mit standortgerechtem Laubwald unmittelbar am Eingriffsort vorgesehen. Es handelt sich somit nicht um einen dauerhaften Verlust der Waldfunktion, sondern um eine zeitlich begrenzte Unterbrechung, nach deren Ende die Waldentwicklung erneut einsetzt.

Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen erfolgt im Rahmen der forstrechtlichen Kompensation eine dauerhafte Waldumwandlung durch die Neuanlage von Laubwaldflächen. Der Wald geht somit nicht ersatzlos verloren, sondern wird an anderer Stelle langfristig ersetzt. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen gerade dazu, die verlorengehende Waldfunktion dauerhaft wiederherzustellen und aufzuwerten.

Darüber hinaus ist bei einer Gesamtbetrachtung der Maßnahme zu berücksichtigen, dass im Falle eines späteren Rückbaus der Anlage davon auszugehen ist, dass auch die derzeit rekultivierten bzw. dauerhaft genutzten Flächen wieder aufgeforstet werden. Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen würden damit langfristig ebenfalls erneut der Waldentwicklung zur Verfügung stehen. Damit entsteht langfristig voraussichtlich eine größere Waldfläche als vor Umsetzung des Vorhabens vorhanden war. Die dauerhafte Sicherung und Entwicklung von Laubwaldbeständen führen zudem zu einer ökologischen Aufwertung gegenüber den ursprünglich betroffenen Beständen.

Die Annahme, dass eine funktional gleichartige Wiederherstellung grundsätzlich ausgeschlossen sei, greift daher zu kurz. Zwar ist zutreffend, dass ältere Waldbestände nicht innerhalb des vom LANUK zugrunde gelegten Prognosezeitraums von 30 Jahren vollständig dieselben Alters- und Strukturmerkmale erreichen können. Gleichwohl begegnet die Methode dem Sachverhalt mit dem zusätzlichen Kompensationsbedarf für nicht ausgleichbare Biotope aufgrund der langen Entwicklungszeit. Für den Forstaussgleich wird regelmäßig ein Zeitraum über 30 Jahre betrachtet und die Waldstandorte erhalten bzw. neu geschaffen und einer

Für die Bilanzierung bedeutet dies, dass der errechnete Biotopwert vor Eingriff (Fläche x Biotopwert/m²) mit zwei bzw. drei multipliziert wird.

Die Eingriffsbilanzierung ist nach den zuvor genannten Maßgaben anzupassen. Die Ziffern II. 1. und II. 2. b. sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

b. Wiederanpflanzungen auf temporären Eingriffsbereichen

Gemäß der Eingriffsbilanzierung (Tabellen 3.3 – 3.5) und Kapitel 7.2 des LBP (E-CODA 2026) sollen die temporär beanspruchten Waldflächen an WEA 1 – WEA 3 mit Eichen und anderen Edellaubbäumen (Biotoptyp *AB4,Irt100,ta3-5,m*) wieder angepflanzt werden. Der anzupflanzende Biotoptyp *AB4,Irt100,ta3-5,m* wird mit dem vollen Biotopwert 6 gemäß LANUK bilanziert, was eine Aufwertung des Ausgangszustands darstellt und somit als (Teil-) Kompensation anzusehen ist. Es ist jedoch unklar, ob in diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt nochmal eingegriffen werden muss, z.B. bei Reparaturen oder beim Rückbau der WEA.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt bei der Wiederanpflanzung von temporär genutzten Waldflächen grundsätzlich folgende Anforderungen:

Auf Bauflächen ist grundsätzlich zunächst der Ausgangszustand wiederherzustellen. Sollte die Antragstellerin vorsehen, eine gegenüber dem Ausgangszustand höherwertige Anpflanzung der Bauflächen vorzunehmen, muss die daraus entstehende Kompensation des Eingriffs die Anforderungen, welche der Hochsauerlandkreis an Kompensationsflächen stellt, erfüllen

Die **erste Anforderung** ist die Verwendung eines voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstyps gemäß dem *Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen* (MLV 2023). Das bedeutet, dass für Anpflanzungen die Verwendung des *Irt100* mit 90 – 100 % lebensraumtypischen Baumarten-Anteil gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW* (LANUK 2025) vorzunehmen ist. Hinsichtlich der Pflanzplanung sind Details zu den Haupt- und Nebenbaumarten und Mischungsverhältnissen entsprechend des angestrebten Waldentwicklungstyps zu nennen. Welcher Waldentwicklungstyp auf den vorgesehenen Waldumwandlungsflächen geeignet ist kann der Online-Kartenanwendung des MLV NRW (<https://www.waldinfo.nrw.de/>) entnommen werden. Des Weiteren

langfristigen Waldentwicklung zugeführt. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit wesentlich von Fällen eines endgültigen Verlustes nicht wiederherstellbarer Biotope

Die Aussage „Auf Bauflächen ist grundsätzlich zunächst der Ausgangszustand wiederherzustellen.“ kann aus Sicht des Verfassers nicht hergeleitet werden. § 15 Abs. 2 BNatSchG verlangt nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sondern dass beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts gleichwertig wiederhergestellt oder ersetzt werden.

Die Aussage „Sollte die Antragstellerin vorsehen, eine gegenüber dem Ausgangszustand höherwertige Anpflanzung der Bauflächen vorzunehmen, muss die daraus entstehende Kompensation des Eingriffs die Anforderungen, welche der Hochsauerlandkreis an Kompensationsflächen stellt, erfüllen...“ kann fachlich nachvollzogen werden (siehe hierzu nachfolgenden Punkt).

Es wurde sich an dem Waldentwicklungstyp (WET) 13 von Wald & Holz gehalten. Dies wurde im LBP nicht im Detail beschrieben und wird ergänzt.

sind Maßnahmen zur Herstellung und Pflege der Kompensationsflächen zu nennen.

Die **zweite Anforderung** ist die dauerhafte grundbuchliche Sicherung der Anpflanzungen über die Laufzeit der geplanten WEA hinaus. Die Forderung der dauerhaften grundbuchlichen Sicherung basiert auf dem gesetzlichen Schutz gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG und § 29 BNatSchG und soll bewirken, dass auch spätere Eigentümer von Kompensationsflächen über den verpflichtenden Erhalt des gepflanzten Waldentwicklungstyps informiert sind. Die grundbuchliche Sicherung ist im Zusammenhang mit dem Umsetzungsnachweis der Kompensationsflächen nachzuweisen. Kann eine grundbuchliche Sicherung nicht gewährleistet werden, ist eine Abwertung um 1 Biotoppunkt zu veranschlagen.

Es ist zu beachten, dass im Zuge des Rückbaus der WEA keine Beeinträchtigung der Anpflanzungen im temporären Baubereich entstehen darf, da eine Beeinträchtigung den angestrebten kompensatorischen Effekt negiert. Ist bereits bei der Planung der Kompensationsflächen abzusehen, dass eine zukünftige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist – wie oben bereits erwähnt – eine Abwertung um 1 Biotoppunkt zu veranschlagen, da die ökologische Funktionalität nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums erreicht werden kann.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- Zunächst grundsätzlich Wiederherstellung des Ausgangszustands
- Anpflanzungen auf temporären Bauflächen und externen Kompensationsflächen mit voll FFH-kompatiblen WET (entspricht *Irt100*)
- Externe Kompensationsflächen
 - Schutz der Anpflanzung über grundbuchliche Sicherung, zukünftige Eingriffe sind verboten
- Wiederanpflanzung auf temporären Bauflächen
 - Schutz der Anpflanzung über grundbuchliche Sicherung, zukünftige Eingriffe sind verboten, wenn sichergestellt ist, dass in die Flächen nicht mehr eingegriffen werden muss
 - Abwertung um 1 Biotoppunkt und keine grundbuchliche Sicherung, wenn absehbar ist, dass in die Flächen wieder eingegriffen werden muss

Diese Anforderungen sind bei Wiederanpflanzung der temporär genutzten Waldflächen bei WEA 1 – WEA 3 zu berücksichtigen. Die Eingriffsbilanzierung ist unter

Die WestfalenWIND hat entschieden, dass die Variante „Abwertung um 1 Biotoppunkt und keine grundbuchliche Sicherung“ im LBP umgesetzt werden soll. Der LBP wird dahingehend angepasst.

Das Vorgehen wirft dennoch verschiedene Fragen auf, zu denen um eine Rückmeldung gebeten wird:

- Wieso muss gemäß der Zusammenfassung auf den temporären Flächen ein voll FFH-kompatibler WET angepflanzt werden, obwohl nach Auffassung der UNB nur der Ausgangszustand hergestellt werden müsste und der Ausgangszustand kein voll FFH-kompatibler WET ist?
- Wieso wird vorsorglich ein Abschlag auf allen Flächen angenommen, obwohl unklar ist welche Flächen genau gemeint sind bzw. wieso wird die Bewertung des Endzustands des Biotoptyps mit dem etwaigen Eingriff im Zuge des Rückbaus vermischt?
- Sofern voll FFH-kompatible WET angepflanzt werden würden, wären dann im Zuge eines etwaigen Repowerings Eingriffe in Laubwaldbereiche auf den aufgeforsteten Flächen beim Rückbau zulässig, wenn ein Abschlag um einen Biotopwertpunkt erfolgt, obwohl derzeit Eingriffe in Laubwald seitens der UNB (zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments) als unzulässig angesehen werden?
- Sofern voll FFH-kompatible WET angepflanzt werden würden, ist dann die Wertigkeit dieser Flächen zukünftig dauerhaft auf den Wert 5 begrenzt, auch wenn der Biotoptyp ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Wertigkeit aufweisen könnte?

Berücksichtigung oben genannter Anforderungen ggf. zu überarbeiten. Die Ziffern II. 1. und II. 2. a. sind in dem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

c. Externe Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Ziffern II. 2. a. und II. 2. b. ergibt sich durch den Eingriff in den Naturhaushalt ein Biotopwertdefizit, welches über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Der forstrechtliche Ausgleich kann multifunktional auch als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt anerkannt werden. In Abstimmung mit Wald und Holz NRW sind hierbei folgende Maßgaben zu beachten:

- Wiederanpflanzungen von Nadelholzkalamitätsflächen oder freiwillige Umbestockung vorhandener Nadelholzbestände mit voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen *auf ökologischen Sonderstandorten*, z.B. Schluchten, Siepen, Quelllöcher, Felskuppen, etc.
- Wiederanpflanzungen von Nadelholzkalamitätsflächen mit voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen, wenn die Fläche aufgrund ihrer Lage zum Biotopverbund beiträgt oder eine wichtige Funktion für den Biotopverbund hat, z.B. Brücken- oder Trittsteinfunktion bzw. als Kohärenzfläche (Einzelfallentscheidung)
- Freiwillige Maßnahmen in NSG bei über die Vorgaben des Landschaftsplans hinausgehenden Maßnahmen, z.B. Anlage von strukturreichen Waldrändern, Beimischung alter, heimischer Baumarten, Maßnahmen zur Wasserrückhalt oder -abfluss, ggf. alte Bewirtschaftungsformen, freiwilliger Verzicht auf den erlaubten Nadelholzanteil, Maßnahmen zum Artenschutz, etc.
- Im Einzelfall Wiederanpflanzung ehemaliger Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes mit voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen, wenn zusätzlich die naturschutzfachlichen Anforderungen zur Erteilung einer Erstaufforstung gegeben sind
- Wiederanpflanzung von Nadelholzkalamitätsflächen mit voll FFH-kompatiblen Waldentwicklungstypen auf Nicht-Sonderstandorten nur,

Es wird in der überarbeiteten Version des LBP konkrete Maßnahmen benannt und beschrieben werden.

wenn dadurch eine besondere Funktion oder besondere Vielfalt erreicht wird und wenn die Maßnahme insg. ökologisch sinnvoll ist, z.B. Anpflanzung eines großen zusammenhängenden Waldgebiets (≥ 5 ha; Einzelfall-entscheidung) Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt sind nachzureichen. Eignung und Verfügbarkeit potenzieller Kompensationsflächen sollten vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Im LBP sind hinsichtlich der Pflanzplanung Details zu den Haupt- und Nebenbaumarten und Mischungsverhältnissen entsprechend des angestrebten Waldentwicklungstyps, sowie Beschreibungen zu Herstellung und Pflege zu nennen. Des Weiteren sind die Flurstücke der Maßnahmenflächen textlich zu benennen und kartografisch darzustellen. In den Karten sind die Flächen den jeweiligen WEA zuzuordnen. d. <u>Böschungen</u> In den Tabellen 3.3 – 3.5 werden Böschungen im Planzustand (nach Abschluss der Baumaßnahmen) mit dem Biotoptyp <i>HH</i> und dem Biotopwert 3 angegeben. Es ist stattdessen der Biotoptyp anzugeben, mit dem die Böschungen rekultiviert werden sollen, z.B. Gebüsch, etc.	In der überarbeiteten Fassung des LBP wird dieser Punkt aufgegriffen und angepasst werden.
3. Biotoptypenkarten Den Antragsunterlagen liegt keine Karte bei, die den Zustand der Biotoptypen nach Anschluss der Baumaßnahmen (Planzustand) darstellt. Eine Karte, die die Biotoptypen im Planzustand darstellt ist nachzureichen.	Die gewünschten Karten werden im überarbeiteten LBP enthalten sein.
III. Eingriff in das Landschaftsbild Gemäß Kapitel 4.2 des LBP wird für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 337.417,32 € für die WEA 1 – WEA 3 durch ECODA ermittelt. Die Untere Naturschutzbehörde ermittelt dagegen ein Ersatzgeld in Höhe von 289.964,04 €. Diese Differenz von über 47.000 € zum Nachteil des Antragstellers ergibt sich gemäß dem letzten Absatz auf S. 57 (Kapitel 4.2) des LBP aus der Festlegung der Reduktion der Ersatzgeldstufen (vgl. Tabelle 4.1 im LBP). Demnach wird für die Berechnung des Ersatzgeldes für WEA 1 – WEA 3 von einem Windpark mit 3 – 5 Anlagen ausgegangen.	Die Ersatzgeldberechnung wird im LBP gemäß den Anforderungen der UNB für einen Windpark mit 3 bis 5 Anlagen angepasst werden.

Zu berücksichtigen sind die WEA innerhalb des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, BestandsWEA sowie genehmigte WEA, da bei diesen davon auszugehen ist, dass diese in naher Zukunft gebaut und in Betrieb genommen werden. Im Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der geplanten WEA 1 – WEA 3 befinden sich drei bis fünf genehmigte und somit zu berücksichtigende WEA. Das Ersatzgeld für die WEA 1 – WEA 3 ist folglich mit den Werten für Windparks ab sechs Anlagen zu berechnen.

Des Weiteren weicht die Gesamtfläche des Untersuchungsgebiets (15-fache Anlagenhöhe) für WEA 3 um ca. 23,17 ha von den angegebenen Gesamtflächen der WEA 1 und WEA 2 ab. Von Karte 4.3 des LBP ausgehend, scheint dies daran zu liegen, dass ein Teil des Untersuchungsgebiets Flächen Hessens schneiden und bei der Berechnung des Ersatzgeldes nicht berücksichtigt wurden. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel hat die Berechnung des Ersatzgeldes bei Grenzüberschreitenden Untersuchungsgebieten nach den Vorgaben des Bundeslandes zu erfolgen, in denen die WEA geplant sind. In Hessen liegt keine flächendeckende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten vor. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Bewertung der Landschaftsbildeinheit LBE-IV-042-O (Wertstufe „sehr hoch“) auf die hessischen Flächen zu übertragen.

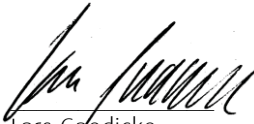
Die Ersatzgeldberechnung ist entsprechend der oben genannten Punkte anzupassen.

Die Methode der Ersatzgeldberechnung in NRW bezieht sich ausschließlich auf die Landesfläche NRW. Dieses Verfahren wurde angewandt. Der Verfasser ist (aus Verfahren auf dem Gebiet des RP Kassel nahe der Grenze zu NRW) auch auf einem anderen Sachstand hinsichtlich der Auffassung zur Ersatzgeldberechnung des RP Kassel im Falle von grenznahen WEA-Vorhaben. Dennoch wird, wie gewünscht, eine Berechnung für die WEA 3 für den hessischen Teil nachgeliefert.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass die vorliegende Erwiderung unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 28. Juli 2026



Lars Gädicke